

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **21.03.2023**

Nr.: **4/2023**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
13/2023	Kommunalabgabengesetz § 8a KAG NRW- Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen" hier: Straßen- und Wegekonzept der Kreisstadt Steinfurt 2023 bis 2027	2
14/2023	Bebauungsplan Nr. 29 "Veltruper Kirchweg / West" - 7. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 31.03.2023 bis zum 05.05.2023	5
15/2023	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 75 "Reiterhof Wilmsberg" - 1. Änderung und Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung und Ergänzung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2 und 3) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 31.03.2023 bis 05.05.2023.....	9
16/2023	Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023.....	15
17/2023	Sitzung des Rates am Dienstag, 28.03.2023, 18:00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt.....	19
18/2023	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sellen III in Steinfurt	22

Bekanntmachung

Kommunalabgabengesetz § 8a KAG NRW- Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen und die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen"

hier: Straßen- und Wegekonzept der Kreisstadt Steinfurt 2023 bis 2027

Straßen- und Wegekonzept der Kreisstadt Steinfurt 2023 bis 2027

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Asphaltdeckensanierung auf Stadtstraßen		Asphaltarbeiten	2023-2027
2	Deckenüberzüge auf Wirtschaftswegen		Asphaltarbeiten	2023-2027
3	Oberflächenbehandlung auf Stadtstraßen		Asphaltarbeiten	2023-2027
4	Allg. Straßenunterhaltung		Asphaltarbeiten	2023-2027

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Winkelstraße	Emsdettener Str. - Arnold-Kock-Str.	Grundhafte Straßenerneuerung	2023-2024
2	Spinnereistraße	Altenberger Str. - Adalbertstr.	Grundhafte Straßenerneuerung	2023-2024
3	Luisenstraße, Viktoriastraße	Blocktor	Grundhafte Straßenerneuerung	2024-2025
4	Dopheidestraße	Blocktor	Grundhafte Straßenerneuerung	2024-2025
5	Up`n Felden	Dumter Str. - Auf dem Feldkamp	Grundhafte Straßenerneuerung	2025-2026
6	Georgstraße	Up`n Felden - Auf dem Feldkamp	Grundhafte Straßenerneuerung	2025-2026
7	Clemensstraße	Up`n Felden - Feldstr.	Grundhafte Straßenerneuerung	2025-2026
8	Anton-Wattendorff-Str.	Südstr. - Altemarktstr.	Grundhafte Straßenerneuerung	ab 2027
9	Breulstraße	Kolpingstr. - Billungerstr.	Grundhafte Straßenerneuerung	2026-2027
10	Telghauskamp	Am Kreisgarten - Veltruper Kirchweg	Grundhafte Straßenerneuerung	2026-2027

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 03.03.2023

Az.: 66/Hi

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 29 "Veltruper Kirchweg / West"

- 7. Änderung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

1. Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 31.03.2023 bis zum 05.05.2023

1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„In den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg / West“ im Stadtteil Burgsteinfurt wird für den südwestlichen Bereich der Uhlandstraße folgende zusätzliche textliche Festsetzung aufgenommen:

„Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB die zulässige Anzahl der Wohnungen auf eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte bzw. auf zwei Wohneinheiten bei freistehenden Einzelhäusern begrenzt.“

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst die Grundstücke Flur 33, Flurstücke 253, 252, 251, 250, 249, 248, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 240, 139 und 497 (teilw.), Gemarkung Burgsteinfurt und ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 BauGB ist durchzuführen.“

2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bismarckstraße – Teil I" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 31.03.2023 bis zum 05.05.2023

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Veltruper Kirchweg / West“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB abgesehen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor und können eingesehen werden:

- Karte der **schutzwürdigen Böden** (Geologischer Dienst NRW).

Folgende Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** liegen vor:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 09.02.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

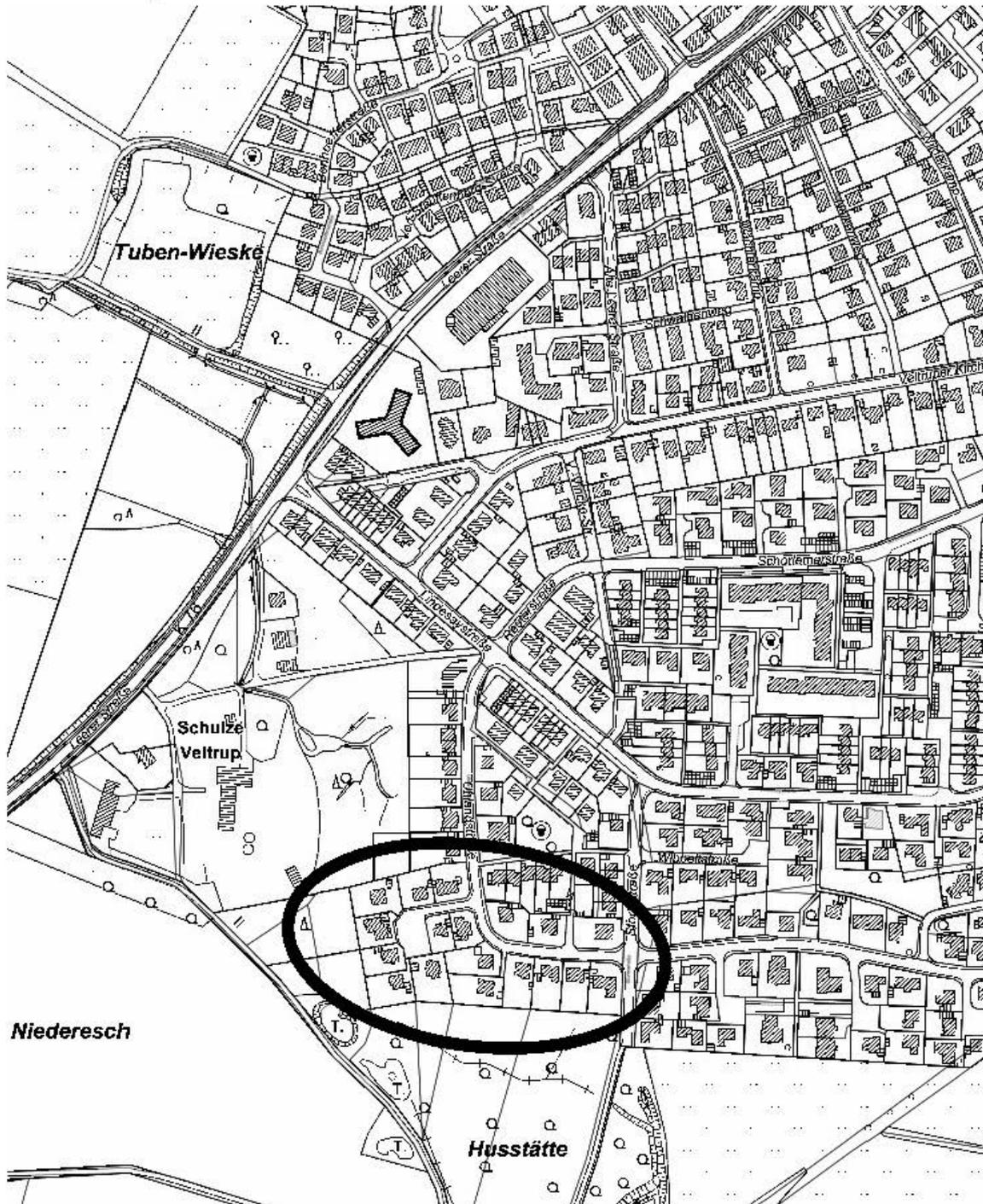
Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 17.03.2023

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg / West“ – 7. Änderung Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt) Übersichtsplan

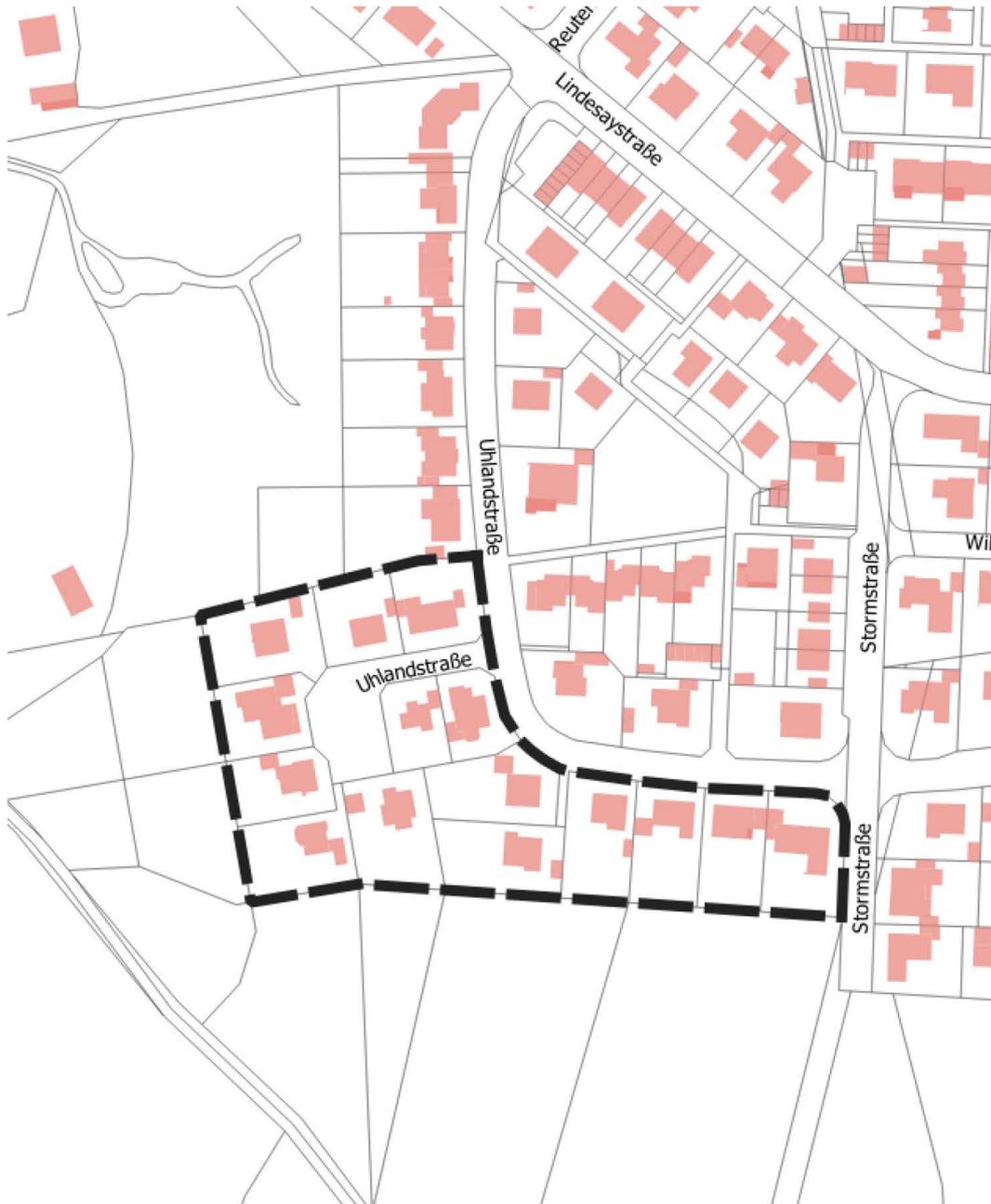


Kreisstadt Steinfurt
Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung

Ohne Maßstab



Bebauungsplan Nr. 29 „Veltruper Kirchweg / West“ – 7. Änderung
Kreisstadt Steinfurt (Stadtteil Burgsteinfurt)
Geltungsbereich



Bekanntmachung

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 75 "Reiterhof Wilmsberg"
- 1. Änderung und Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
1. Änderung und Ergänzung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2 und 3)
i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 31.03.2023 bis 05.05.2023

1. Änderung und Ergänzung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 75 „Reiterhof Wilmsberg“ soll für einen Teilbereich des Grundstückes Wilmsberg 35a gem. § 13 BauGB wie folgt geändert und ergänzt werden:

„Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird im Südwesten an die heutigen Eigentumsgrenzen angepasst.

Die südlich der Reithalle befindliche überbaubare Grundstücksfläche für das Heu- und Strohlager wird auf die gesamte Hallenbreite erweitert.

Die überbaubare Grundstücksfläche der Remise für Maschinen und Geräte wird um 10,00 m in östlicher Richtung verschoben.

Im südöstlichen Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes wird eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche in der Größe von ca. 16,00 m x 21,00 m neu festgesetzt. Die neu überbaubare Fläche hält einen Abstand von 3,00 m zur südlichen Plangebietsgrenze und von 40,00 m zur bisher festgesetzten östlichen Baugrenze ein.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die südliche Grenze des Flurstückes 367 und in deren geradliniger Verlängerung in östlicher Richtung das Flurstück 373 durchschneidend, bis auf dessen östliche Grenze;

Osten:

vom zuvor genannten Punkt in südlicher Richtung verlaufend, durch ein Teilstück der östlichen Grenze des Flurstückes 373, bis auf einen Punkt, der in der geradlinigen östlichen Verlängerung der südlichen Grenzen der Flurstücke 372, 373 und 371 liegt;

Süden:

vom zuvor genannten Punkt in westlicher Richtung verlaufend, zunächst das Flurstück 373 durchschneidend, und dann durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 371, 373 und 372;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 372 und 373 tlw., bis auf den südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 367.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 46, Gemarkung Borghorst.

Die Größe des Änderungs- und Ergänzungsbereiches beträgt ca. 8.700 m².

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 75 „Reiterhof Wilmsberg“ ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 75 „Reiterhof Wilmsberg“ wird eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche für eine neue Longierhalle festgesetzt und die Grenze des Geltungsbereiches im südwestlichen Bereich den heutigen Eigentumsverhältnissen angepasst. Entsprechend wird im südwestlichen Eckbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes die überbaubare Grundstücksfläche an den bereits genehmigten Gebäudebestand angepasst. Es entsteht somit lediglich ein untergeordneter zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, da die zusätzliche Baufläche im Vergleich zum Bestand erheblich kleiner ist. Als zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird östlich der künftigen Longierhalle eine Streuobstwiese angelegt.

Durch die 1. Änderung und Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 75 „Reiterhof Wilmsberg“ sind keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Durch die zusätzlich vorgesehene textliche Festsetzung im Änderungsplan wird der Charakter des Gesamtgebietes nicht verändert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche auch nicht zu erwarten.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Änderungs- und Ergänzungsbeschluss ist zu fassen und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2 und 3) i.V.m. § 3 (2) BauGB ist durchzuführen.“

**2. Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2 und 3)
i.V.m. § 3 (2) BauGB**

Gemäß § 13 (2 und 3) i.V.m. § 3 (2) BauGB liegt der 1. Änderungs- u. Ergänzungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 "Reiterhof Wilmsberg" nebst Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 31.03.2023 bis zum 05.05.2023

während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche aus. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Reiterhof Wilmsberg“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Da mit der vorgesehenen Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar und können ebenfalls eingesehen werden:

- Landschaftsökologische Bewertung, Ing.-Büro Bohlien, Stand: März 2000
- Überflutungsbetrachtung, Büro THUTTAHS & MEYER Ingenieurgesellschaft für Wasser-, Abwasser- und Energiewirtschaft mbH, Bochum, Stand: Februar 2023
- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240, z.B. per E-Mail, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse www.steinfurt.de, Rubrik „Aktuelle Bauleitplanverfahren“, möglich.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

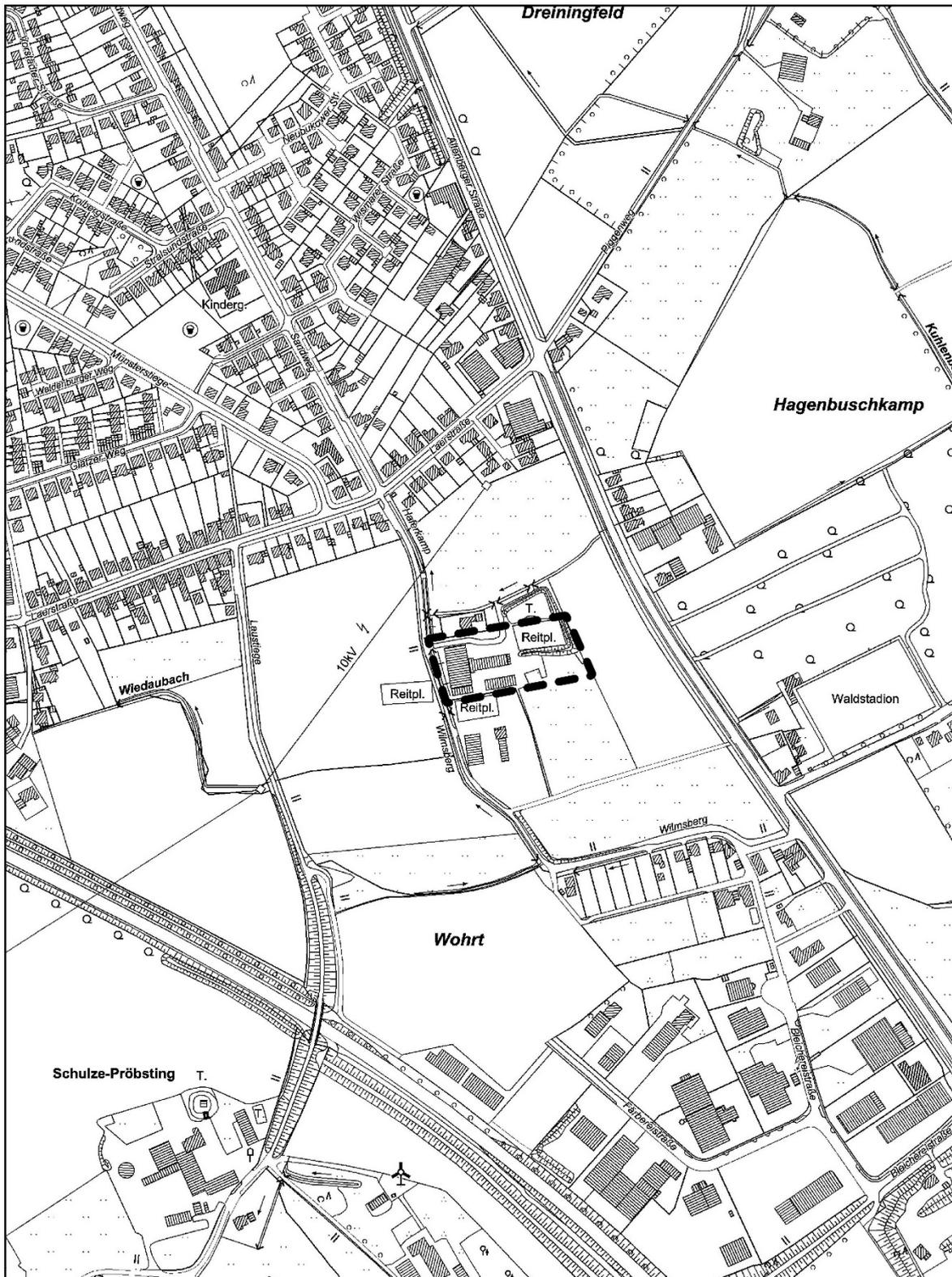
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

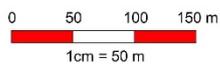
Steinfurt, 17.03.2023

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

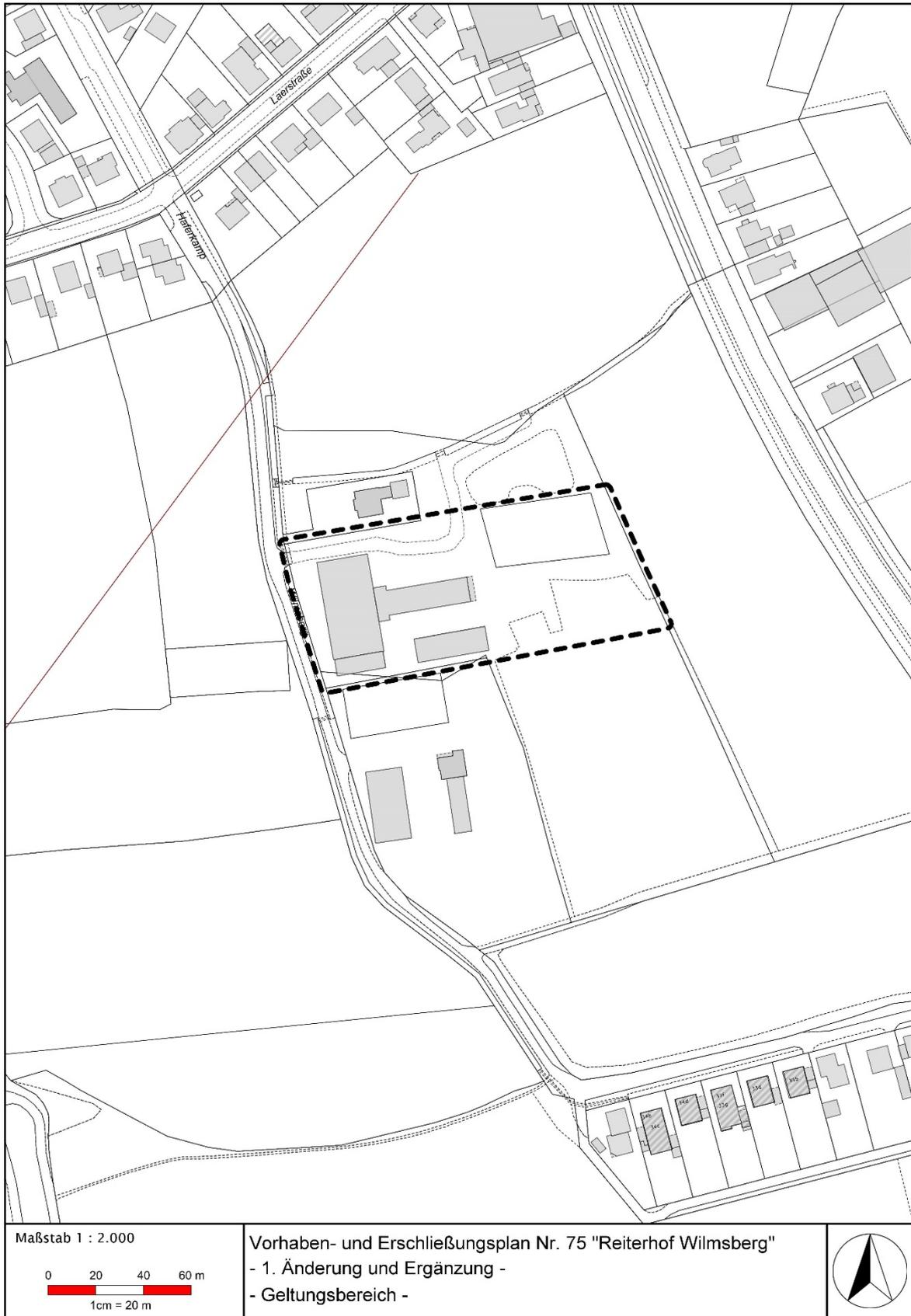


Maßstab 1 : 5.000

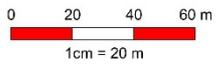


Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 75 "Reiterhof Wilmsberg"
- 1. Änderung und Ergänzung -
- Übersichtsplan -





Maßstab 1 : 2.000



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 75 "Reiterhof Wilmsberg"

- 1. Änderung und Ergänzung -

- Geltungsbereich -



Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisstadt Steinfurt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	98.086.382 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.204.245 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.457.096 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	95.012.278 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.443.890 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.195.388 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.751.498 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.475.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 18.751.498 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 630.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.117.863 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer Hebesatzsatzung festgesetzt; die nachfolgenden Hebesätze haben nur deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 388 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 642 v.H. |

- | | | |
|----|------------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |
|----|------------------|----------|

§ 7

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NW gelten:

Aufwendungen und Auszahlungen, die

- auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
- zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
- in sonstigen Fällen den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

2. Über erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, soweit die Deckung gewährleistet ist,

- der Kämmerer bis zu einem Betrag von 10.000 €,
- die Bürgermeisterin bei Beträgen zwischen 10.000 € und 25.000 €,

- c. der Haupt- Finanz- und Steuerungsausschuss bei Beträgen zwischen 25.000 € und 50.000,
 - d. der Rat nach Vorberatung im Haupt- Finanz- und Steuerungsausschuss ab 50.000 €.
3. Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen zur Deckung von Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeiten verwendet werden.
- Minderauszahlungen und Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit dürfen nicht zur Deckung von Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden.
4. Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind Beträge bis zu 10.000 € im Ergebnis- und Finanzplan. Sie werden dem Rat nicht zur Kenntnis gegeben. Alle Überschreitungen bei den inneren Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen werden ebenfalls nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan B gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Auszahlungen je Einzelmaßnahme) festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen kann ab sofort im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 131 eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Anmeldung (02552/925-131) erforderlich. Darüber hinaus kann die Einsichtnahme im Internet unter www.steinfurt.de erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.03.2023

Az.: 20 21 20 / Re

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Sitzung des Rates

am Dienstag, 28.03.2023, 18:00 Uhr

im Bürgersaal des Rathauses, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**
- 2. Fragestunde für Einwohner/innen gem. § 48 GO NRW**
- 3. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 17 vom 09.02.2023, öffentlicher Teil**
- 4. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse**
- 5. Vorstellung der Klimaschutzpaten**
- 6. Vorstellung des Fördervereins Landesgartenschau Steinfurt e.V.**
- 7. „Breitbandausbau in Steinfurt – Vergabe der Grauen-Flecken-Förderung“ Vorstellung durch den Breitbandkoordinator Ingmar Ebhardt – Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt (WEST mbH)**
- 8. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW**
- 9. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion und GAL-Fraktion gem. der Geschäftsordnung hier: Streaming von Sitzungen**
- 9.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion und GAL-Fraktion gem. der Geschäftsordnung hier: Streaming von Sitzungen**
- 10. Antrag der CDU-Fraktion hier: Einrichtung eines zusätzlichen Sitzes (SE) für die Entsendung des Integrationsbeauftragten in den ASJFIG**
- 10.1 Antrag der CDU-Fraktion hier: Einrichtung eines zusätzlichen Sitzes (SE) für die Entsendung des Integrationsbeauftragten in den ASJFIG**
- 11. Gebührenkalkulation für das Marktwesen 2023**
- 12. Gebührensatzung für das Standesamt**
- 13. Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung hier: Quartiersspielplatz Gymn. Arnoldinum/ Begrünung Schulhof einschl. Planungskosten**
- 14. Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Bürgerwind Hagenkamp eG**
- 15. Zuschuss zu den Projektkosten des Fördervereins LAGA Steinfurt 2029 e.V.**
- 16. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt für das Jahr 2023**
- 17. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen beim Maimarkt am 14.05.2023 im Gebiet der Kreisstadt Steinfurt für das Jahr 2023**

18. **Schulentwicklungsplanung - Schülerzahlen und Zügigkeiten an den städtischen Schulen der Sekundarstufe I in der Kreisstadt Steinfurt**
19. **Bebauungsplan Nr. 41b "Viefhoek / südlicher Teil - Teilgebiet 2"**
 1. **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB vom 12.12.2007**
 2. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**
20. **Bebauungsplan Nr. 42f "östlich Engelings Haar - Teil II"**
 1. **Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB**
 2. **Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB**
 3. **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB und Beschluss der Begründung**
21. **Bebauungsplan Nr. 16c "Kirchplatz / Breulstraße" - 2. Änderung**
 1. **Änderung des Geltungsbereiches**
 2. **Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB**
 3. **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB und Beschluss der Begründung**
22. **Bebauungsplan Nr. 73 "Dumter Schule"**
 1. **Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**
 2. **Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**
23. **Bebauungsplan Nr. 48c "Neustraße - Ost" - 1. Änderung**
hier: **Änderung gemäß § 13 BauGB**
24. **Bebauungsplan Nr. 48a "Meerstraße / Gantenstraße" - 1. Änderung**
hier: **Änderung gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB**
25. **Bebauungsplan Nr. 39 "Schoppenkamp" - 6. Änderung und 1. Ergänzung**
hier: **Änderung und Ergänzung gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB**
26. **Bebauungsplan Nr. 5 "Fachhochschule" - 2. Änderung**
 1. **Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB**
 2. **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB und Beschluss der Begründung**
27. **58. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bauungsplanes Nr. 41b "Viefhoek / südlicher Teil - Teilgebiet 2"**
 1. **Aufhebung des Änderungsbeschlusses gemäß § 1 (8) BauGB vom 12.12.2007**
 2. **Änderungsbeschluss gemäß § 1 (8) BauGB**
28. **85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bauungsplan Nr. 42f "östlich Engelings Haar – Teil II"**
 1. **Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB und § 3 (1) BauGB**
 2. **Stellungnahmen gemäß § 4 (2) BauGB und § 3 (2) BauGB**
 3. **Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung**
29. **91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt zur 2. Änderung des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Ergänzung einer Konzentrationszone gemäß § 1 (8) i.V.m. § 2 BauGB**
30. **Gestaltungssatzung "Historischer Stadtkern Burgsteinfurt"**
hier: **Änderung des § 9 "Antennenanlagen - Solaranlagen"**
31. **Fortschreibung des Steinfurter Klimaschutzkonzeptes**
32. **Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
33. **Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes**

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. **Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 17 vom 09.02.2023, nichtöffentlicher Teil**
2. **Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW**
3. **Bestellung des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Steinfurt**
4. **Übertragung des Namensrechts am Waldstadion und der Sportanlage im Sportpark Borghorst**
5. **Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten**
6. **Vertrauliche Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Steinfurt, 21.03.2023
Az.: 10/bur

gez. Claudia Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Sellen III in Steinfurt

JAGDGENOSSENSCHAFT Sellen III

Körperschaft des öffentlichen Rechts

48565 Steinfurt, 13. März 2023

Alexander-Koenig-Str. 7

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Sellen III in Steinfurt; Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sellen III, das sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden, werden hiermit zur **Genossenschaftsversammlung** eingeladen, die am

Dienstag, 28 März 2023 – Beginn 20:00 Uhr –
im Hause Dudek, Sellen 99 in Steinfurt stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Jahresrechnungen
4. Entlastung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung/Kassenverwaltung
5. Wahl der Mitglieder und Stellvertretung des Jagdvorstandes sowie der Geschäftsführung/Kassenverwaltung
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Zustimmung zur Erteilung der Jagderlaubnisse
8. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre ab 2023
9. Verschiedenes

Steinfurt, 13. März 2023

Eckhard Lindhof
Jagdvorsteher
Jagdgenossenschaft Sellen III
